



ENNEPE-
RUHR-KREIS



Herzlich Willkommen zum Trägerdialog
06.05.2026 in Haus Witten

Tagesordnung

Begrüßung

„Neue Grundsicherung“

Überlegungen zur Sozialstaatsreform und ASMK

Aktuelle Sachverhalte und Entwicklungen im Jobcenter

Eingliederungsbericht 2025

Umsetzung Eingliederungsplanung 2026

Verschiedenes

Verabschiedung



ENNEPE-
RUHR-KREIS



„Neue Grundsicherung“ 13. SGB II – Änderungsgesetz

13. SGB II - Änderungsgesetz – Abkehr vom Bürgergeldgedanken

Grundgedanke: Vom Bürgergeld zur Neuen Grundsicherung heißt:

- Keine feste Beratungsquote (**anders** als in der VO NRW), aber verstärkte Einladungs- und Mitwirkungslogik
- Setzte das Bürgergeld auf Beziehungskultur, Augenhöhe und Idealbild, so fokussiert die (neue) Grundsicherung auf mehr Steuerung, Rollenklarheit und Verbindlichkeit.



13. SGB II - Änderungsgesetz – Abkehr vom Bürgergeldgedanken

Änderungen
Bedarfe für
Unterkunft
und Heizung

Unterstützung
junger
Menschen

Vermittlungs-
vorrang

Leistungs-
minderung

Leistungsmiss-
brauch und
Auskunfts-
pflichten

Betonung
Gesundheit
& Reha

Änderungen
Kooperations-
plan

Arbeits-
verweigerung

Schonvermögen

Digitalisierung

Selbständige

Härtefälle und
Schutz
psychisch
Erkrankter

13. Änderungsgesetz SGB II – Abkehr vom Bürgergeldgedanken

Grundsicherungsgeld (Begriff und Image)

- Das bisherige „**Bürgergeld**“ wird im Gesetzestext durch den Begriff „**Grundsicherungsgeld**“ ersetzt. Politisch kursiert noch der Begriff der „Neuen Grundsicherung“.
- Ziel ist eine stärkere Balance zwischen „Solidarität und Eigenverantwortung“. Fördern und Fordern soll wieder stärker in den Mittelpunkt rücken.

13. Änderungsgesetz SGB II – Abkehr vom Bürgergeldgedanken

Betonung Vermittlungsvorrang

Der **Vermittlungsvorrang** wird in **§ 3a SGB II eigenständig beschrieben**:

- Vorrang der Vermittlung in Arbeit und Ausbildung vor Geldleistungen und vor arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (Einsatz der Arbeitskraft in maximal zumutbarem Umfang)

Ausnahmen zugunsten nachhaltiger Integration, insbesondere bei unter 30- Jährigen.

Eltern: ab 1. Lebensjahr des Kindes Beratungspflicht / Zumutbarkeit:

- Für Erziehende ist ab **Vollendung des 1. Lebensjahres** des Kindes bei vorhandener Betreuung **Erwerbstätigkeit oder Teilnahme an Maßnahme/Sprachkurs** in der Regel **zumutbar** (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II).

13. Änderungsgesetz SGB II – Abkehr vom Bürgergeldgedanken

Bedeutung des Kooperationsplans

Bleibt zentrales Steuerungsinstrument, aber präzisiert:

- Er enthält künftig **„individuelle Angebote der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung“**.
- Kooperationsplan enthält weiterhin **Eingliederungsziel, konkrete Schritte und Eigenbemühungen**.
- **Kein Kooperationsplan → dann Verwaltungsakt:** Kommt ein Kooperationsplan nicht zustande oder kann er nicht fortgeschrieben werden, **werden die notwendigen Mitwirkungshandlungen per Verwaltungsakt festgelegt**, jeweils mit Rechtsfolgenbelehrung (§ 15a Abs. 2 SGB II).
- Der **Schlichtungsmechanismus** entfällt.

13. Änderungsgesetz SGB II – Abkehr vom Bürgergeldgedanken

Leistungsminderung bei Pflichtverletzungen & Meldeversäumnissen

- Bei **Pflichtverletzung** (z.B. fehlende Eigenbemühungen, Nichtantritt/ Abbruch zumutbarer Maßnahme/ Ablehnung zumutbarer Arbeit) einheitliche Minderung **um 30 % des Regelbedarfs für 3 Monate**, Stufenmodell entfällt (§ 31a SGB II)
- Bei **Meldeversäumnisse** erfolgt eine Leistungsminderung entsprechend der folgenden Stufenlogik:
 1. Erstes Meldeversäumnis: keine Minderung.
 2. Wiederholtes (zweites) Meldeversäumnis: 30 % Minderung für einen Monat
 3. Wiederholte (drei und mehr) aufeinander folgende Meldeversäumnisse können zum Entzug des Regelbedarfs führen. Miete & Krankenversicherung werden direkt an Vermieter / Versicherer gezahlt.

13. Änderungsgesetz SGB II – Abkehr vom Bürgergeldgedanken

Regelung bei Arbeitsverweigerung

- Bei willentlicher Verweigerung einer **tatsächlich unmittelbar möglichen, zumutbaren Arbeit** entfällt der Regelbedarf für bis zu zwei Monate; ab dem zweiten Monat muss die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme fortbestehen.
- Die Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) werden weiterhin übernommen. Die Sanktion bezieht sich rein auf den Regelsatz zur Lebensführung.

13. Änderungsgesetz SGB II – Abkehr vom Bürgergeldgedanken

Härtefälle und Schutz psychisch Erkrankter

- Die vom BVerfG verlangte **Verhältnismäßigkeitsprüfung** (wichtiger Grund, Nachholmöglichkeit, Härtefallprüfung) bleibt bestehen.
- Bei bekannten oder naheliegenden **psychischen Erkrankungen** soll vor Leistungsminderung **eine persönliche Anhörung** stattfinden. Ziel ist es, Härtefälle zu erkennen und Kontaktabbrüche zu vermeiden (§ 31a SGB II).

Fazit: Die Schutzmechanismen werden nicht als Ausnahme, sondern als verfahrensleitende Pflicht für vulnerable Gruppen (psychisch Kranke, Menschen in Krisen) verstanden (Sorgfalt vor Sanktion).

13. Änderungsgesetz SGB II – Abkehr vom Bürgergeldgedanken

Betonung von Gesundheit und Reha

- Die Rolle von Gesundheit wird betont: Im Rahmen von Beratung und Kooperationsplan ist auf **Reha, Prävention und gesundheitsbezogene Leistungen** hinzuweisen und bei Bedarf auf Antragstellung hinzuwirken (§ 14 Abs. 2, § 15 Abs. 2 Nr. 6 SGB II).
- Gesundheit wird ausdrücklich als integrationsrelevanter Faktor hervorgehoben. Jobcenter sollen im Rahmen von Beratung und Kooperationsplan systematisch auf Reha-Leistungen, Prävention, gesundheitsbezogene Unterstützungsangebote hinweisen und bei Bedarf aktiv auf Antragstellung hinwirken. Die Regelung ist nicht auf einzelne Zielgruppen beschränkt.

Fazit: Es geht weniger um „neue Leistungen“, sondern stärker um die Verantwortung der Beratenden, gesundheitliche Einschränkungen frühzeitig zu thematisieren und zu steuern.

- Der **Erwerbsfähigkeitsbegriff (§ 8 SGB II)** bleibt aktuell **unverändert**.

13. Änderungsgesetz SGB II – Abkehr vom Bürgergeldgedanken

Schonvermögen

- Die **Karenzzeit beim Vermögen entfällt**; Vermögen wird von Beginn des Leistungsbezugs an berücksichtigt (§ 12 SGB II).
- Schonvermögen wird **ausschließlich nach Alter** gestaffelt, nicht nach Beitragszeiten.
- **Staffelung:**
 - bis 30 Jahre: 5.000 €
 - 31–40 Jahre: 10.000 €
 - 41–50 Jahre: 12.500 €
 - ab 51 Jahre: 20.000 €

13. Änderungsgesetz SGB II – Abkehr vom Bürgergeldgedanken

Kosten der Unterkunft

- KdU werden **ab Tag 1** nur noch bis zur **1,5-fachen angemessenen Miete** anerkannt/ gedeckelt.
- Auch in der Karenzzeit sind nur bis 150 % der abstrakt angemessenen Kosten anerkennungsfähig
(**eigentlich entfällt auch hier die Karenzzeit, aber im Gesetzestext wird noch davon gesprochen**).
- höhere Kosten nur in begründeten Einzelfällen (§ 22 Abs. 1, 7 SGB II). Allerdings Ablehnung höherer KdU bei vorhandenem Schonvermögen
- Möglichkeit der Quadratmeterhöchstmiete- zwingende Berücksichtigung der Mietpreisbremse
- bei überhöhter Miete Verpflichtung zur Kostensenkung

13. Änderungsgesetz SGB II – Abkehr vom Bürgergeldgedanken

Missbrauchsbekämpfung und Auskunftspflichten

- **Meldepflicht an den Zoll (§ 64 SGB II)** bei konkreten Anhaltspunkten für vorsätzliche Schwarzarbeit oder Mindestlohnunterschreitung
- **Arbeitgeberhaftung (§ 62a SGB II)** haften für zu Unrecht erbrachte Leistungen bei Nicht-/Teil- oder Scheinanmeldung von Beschäftigung; Gesamtschuldnerschaft mit der leistungsberechtigten Person (Härtefallklausel)
- Erweiterte **Drittauskunfts- und Nachweispflichten**, u. a. für Vermieter*innen, inkl. Bußgeldtatbestände (§ 60 Abs. 6–8 SGB II). **Vermieter/Unterkunftsgeber** (auch von Gewerberäumen) sind verpflichtet, auf Verlangen Angaben zu machen und Nachweise vorzulegen.
- **Bußgeldtatbestände** werden entsprechend ausgeweitet, wenn Auskünfte verweigert oder falsch erteilt werden (§ 63 SGB II).

13. Änderungsgesetz SGB II – Missbrauchsbekämpfung

Exkurs: Erlass MAGS NRW an die kommunalen Jobcenter NRW vom 13.04.26 zur „Bekämpfung der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Sozialleistungen“

- Prüfung in Verdachtsmomenten von Arbeitsverhältnissen / Erwerbstätigkeit und Arbeitnehmerstatus in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen
- Prüfung in Verdachtsmomenten bei Selbständigen
- Prüfung in Verdachtsmomenten bei Mietverhältnissen / Aufenthaltsverhältnissen sowie von Haushalts- und Bedarfsgemeinschaftskonstellationen
- Prüfung von sonstigen Verdachtsmomenten im Bereich der organisierten und wiederholten Leistungsmissbrauch
- Besondere Missbrauchs- und Betrugsverdachtsprüfungen bei Unionsbürger, ohne darauf abzustellen, dass die Prüfung nicht allein auf Nationalität oder Gruppenzugehörigkeit fußt
- Zusammenarbeit mit den zuständigen Ausländerbehörden bezogen auf Freizügigkeitsrechte sowie Nutzung des Ausländerzentralregisters
- Stärkere Kooperation mit den Ermittlungsbehörden und anderen Stellen und Kommunen

13. Änderungsgesetz SGB II – Abkehr vom Bürgergeldgedanken

Digitalisierungsnorm (§ 50b SGB II)

- **Digitalisierungsnorm / § 50b SGB II: Zentral verwaltete Verfahren der IT**
- Einführung einer **Digitalisierungsnorm**: IT soll konsequent und verpflichtend auf Modernisierung, End-to-End-Digitalisierung und Automatisierung ausgerichtet werden.
- Zentral verwaltete IT-Verfahren werden ausdrücklich gestärkt (Rolle der BA?).
- Verpflichtung zur **nutzerzentrierten Entwicklung** elektronischer Verwaltungsleistungen.
- **Experimentierklausel**: „BA“ kann neue Technologien pilotieren, um Wirtschaftlichkeit und Praxistauglichkeit zu erproben; die zentrale IT soll schneller an Gesetzesänderungen angepasst werden (§ 50b SGB II).

13. Änderungsgesetz SGB II – Abkehr vom Bürgergeldgedanken

Selbständige

- Vermeidung langfristiger **Hilfebedürftigkeit von Selbständigen**
- In der Regel ist **spätestens nach einem Jahr Leistungsbezug** zu prüfen, ob die Fortführung der selbständigen Tätigkeit noch zumutbar ist.
- Grundlage ist regelmäßig eine **Tragfähigkeitsprüfung**: Nur wenn mittelfristig mit Beendigung der Hilfebedürftigkeit zu rechnen ist, gilt die Tätigkeit als tragfähig; ansonsten kann ein Verweis auf andere selbständige oder abhängige Tätigkeit zumutbar sein.
- Dabei sind Ausnahmen möglich (z.B. besondere Vereinbarkeit mit Kinderbetreuung).

13. Änderungsgesetz SGB II – Abkehr vom Bürgergeldgedanken

§ 16e: Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden

- Zielgruppe wird von „Langzeitarbeitslosen“ auf **Langzeitleistungsbeziehende** umgestellt: mind. 21 von 24 Monaten im SGB-II-Leistungsbezug.
- Förderzuschuss bleibt gestuft (z. B. 75 %/50 %), aber der **Arbeitgeberanteil berücksichtigt nun auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung**, da geförderte Beschäftigung **arbeitslosenversicherungspflichtig** wird (§ 16e SGB II, § 27 SGB III).

13. Änderungsgesetz SGB II – Abkehr vom Bürgergeldgedanken

Passiv-Aktiv-Transfer (PAT)

- PAT wird erstmals **gesetzlich verankert und ausgeweitet (Regelinstrument)**.
- PAT kann für bestimmte arbeitsmarktpolitische Instrumente eingesetzt werden, insbesondere
 - § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II (Eingliederungszuschuss – EGZ)
 - § 16b SGB II (Einstiegsgeld)
 - § 16e SGB II (Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden)
 - § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt)
- Die Nutzung des PAT ist freiwillig für die Jobcenter. Es gibt eine bundesweite jährliche Obergrenze von 700 Mio. €.
- PAT ist kein Sparinstrument, sondern ein Steuerungs- und Investitionsinstrument.

13. Änderungsgesetz SGB II – Abkehr vom Bürgergeldgedanken

Unterstützung junger Menschen

- Bessere Unterstützung am **Übergang Schule–Beruf** durch Ausbau von Beratung/Ansprache junger Menschen (u. a. Informationspflichten gegenüber Jugendlichen ohne berufliche Anschlussperspektive)
- Stärkere rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit: „**Jugendberufsagentur**“ wird als Kooperationsform definiert; Agenturen für Arbeit sollen auf Aufbau/ Fortführung hinwirken.
- **Neue Fördermöglichkeit im SGB III** für „schwer zu erreichende“ junge Menschen, um sie niedrigschwellig (wieder) an Beratung/ Leistungen heranzuführen (§ 31b SGB II)
- **Digitaler Datenaustausch: kostenfreie Bereitstellung** des IT-Verfahrens **YouConnect** durch die BA zur Unterstützung rechtskreisübergreifender Fallarbeit (v. a. in Jugendberufsagenturen)

13. SGB II - Änderungsgesetz – Abkehr vom Bürgergeldgedanken

Umsetzung im Jobcenter EN

- Einkauf von Inhouse-Rechtsschulungen
- Umsetzung in Arbeitshilfen, Leitfäden, Bescheidvordrucken
- Besprechung der Themen innerhalb der Gremienstruktur und in Teamsitzungen
- Bei Bedarf Bildung von Expertenkreisen, Arbeitsgruppen etc.





ENNEPE-
RUHR-KREIS



Sozialstaatsreform

Sozialstaatsreform

Abschlussbericht der Kommission zur Sozialstaatsreform:

Auftrag

„Wir setzen eine Kommission zur Sozialstaatsreform gemeinsam mit Ländern und Kommunen.. ein... Die Kommission soll Empfehlungen entwickeln, wie unter anderem eine massive Rechtsvereinfachung, ein rascher Vollzug, erhöhte Transparenz, die Vereinheitlichung des Einkommensbegriffs und die Zusammenlegung von Sozialleistungen erreicht werden können. ... Das soziale Schutzniveau wollen wir bewahren.“

aus dem Koalitionsvertrag zur 21. Legislatur

Akteure

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Federführung)

Bundesministerien:

BMBFSFJ, BMDS, BMF, BMG, BMI, BMJV, BMWE, BMWSB

Länder:

Hamburg, Bayern, Niedersachsen, Sachsen und NRW

Kommunen:

Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund

Sozialstaatsreform

Arbeitsweise der Kommission zur Sozialstaatsreform:

September/ Oktober

Anhörung von knapp 100 Stakeholdern und Experten
u.a. Sozialpartner, Wirtschaftsforschungsinstitute,
Wohlfahrtsverbände, Sozialrichter und Praktiker

November

Auswertung, Priorisierung, Modellrechnungen und
Gutachten

Dezember

Beratung der Empfehlungen/ des Berichtsentwurfes

Januar

Beratung und Beschluss des Berichtes
27.01.: Übergabe an das Bundeskabinett zur Kenntnis

**Empfehlungen sind im Konsens verabschiedet worden,
Sondervotum nur des Städtetages**

im Anschluss

Umsetzung von Maßnahmevorschlägen und Prüfung von
Reformempfehlungen in den zuständigen Bundesressorts

Sozialstaatsreform

Inhalte der Kommission zur Sozialstaatsreform:

- I. Neusystematisierung der Sozialleistungen
- II. Digitalisierung und Modernisierung der Sozialverwaltung
- III. Rechtsvereinfachung
- IV. Verbesserung von Erwerbsanreizen

Neusystematisierung der Sozialverwaltung:

1. Einheitliches, deutlich vereinfachtes materielles Sozialleistungsgesetz:
 - a. Zusammenfassung SGB XII, SGB II, Wohngeld und Kinderzuschlag
 - b. Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums
 - c. Wahrung des sozialen Schutzniveaus/ keine systematische Schlechterstellungen
2. Ausgestaltung:
 - a. Binnendifferenzierung mit Existenzsicherung und Existenzunterstützung
 - b. Einheitliche Grundsätze zur Bedarfs- und Einkommensermittlung

Neusystematisierung der Sozialverwaltung:

1. Einheitliche Verwaltungsstruktur
 - a. zwei Behördenstränge (Erwerbsfähig/ Nicht-Erwerbsfähige) oder
 - b. ein Behördenstrang mit Grundgesetzänderung
2. Persönliche Beratung durch Erstanlaufstellen
 - a. einheitliche ortsnahe Anlaufstellen (Front-Office) mit Rückgriff auf gebündelte digitale Infrastruktur und Plattformdienste (Backoffice)
 - b. Auskünfte erteilen, Anträge annehmen, Hilfestellung bei der Beantragung von Leistungen über das digitale Zugangsportale

Sozialstaatsreform

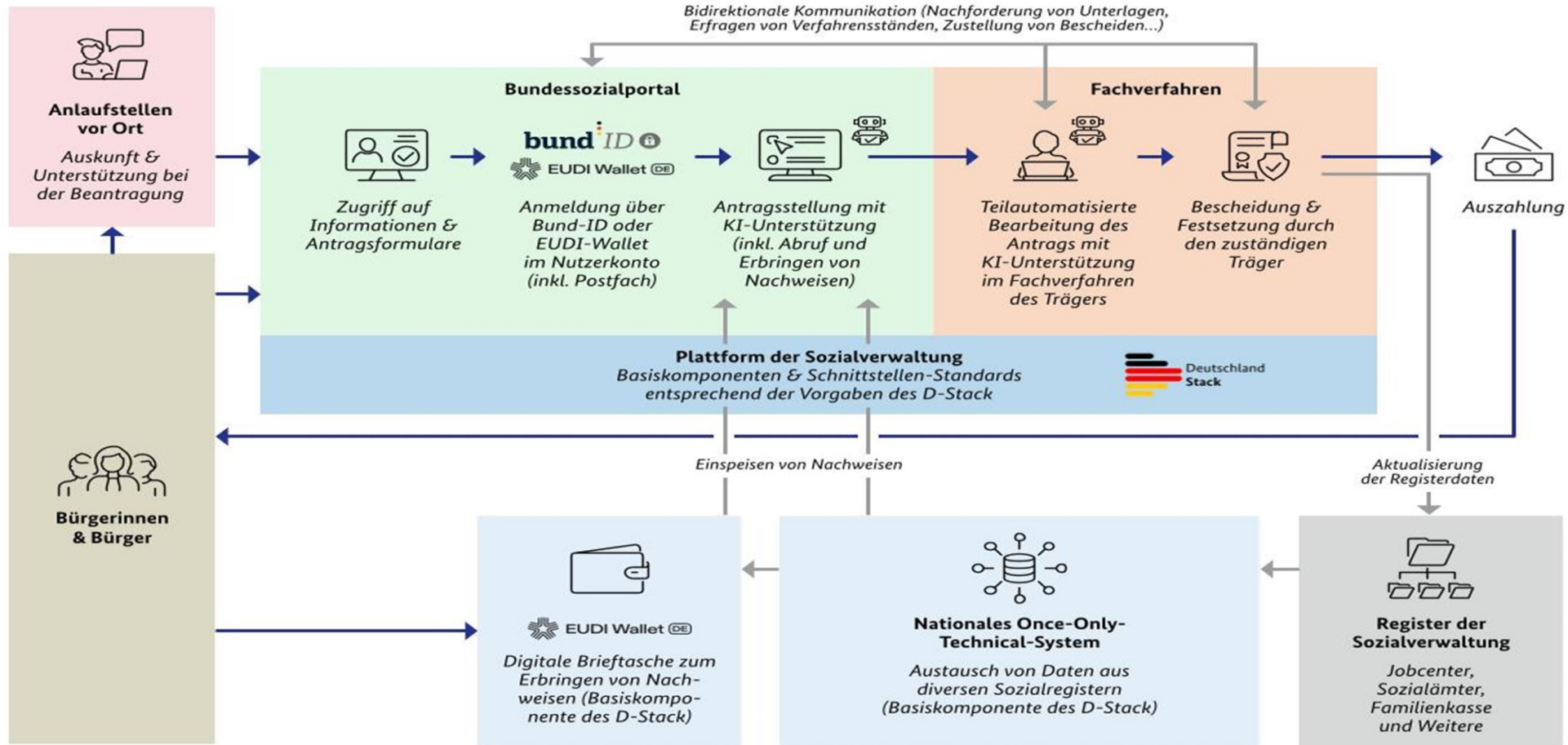
Neusystematisierung der Sozialverwaltung: Zwei Möglichkeiten



Digitalisierung und Modernisierung der Sozialverwaltung:

1. Plattformbasierte Modernisierung der Sozialverwaltung
 - a. Grundlage Deutschland-Stack
2. One-Stop-Shop (Digitales Sozialportal)
 - a. Zentraler Zugang zu Sozialleistungen
 - b. Unterstützung für Bürger:innen vor Ort, die das System nicht nutzen können
3. Einheitliche Vorgaben für die Digitalisierung der Sozialverwaltung zwischen Bund, Land und Kommunen
 - a. Einheitliche IT-Standards
4. Datenaustausch zwischen Sozialbehörden (Once-Only)
 - a. Anschluss von Registern an NOOTS
5. Vereinfachung und Digitalisierung Sozialdatenschutz

Digitalisierung und Modernisierung der Sozialverwaltung: Einrichten eines Expertengremiums



Sozialstaatsreform

Rechtsvereinfachung:

1. Komplette einfacheres Gesetz, durchgehend digitalisiert
2. Wegfall von zahlreichen Behördenwechseln, Daten auf gemeinsamer Plattform verfügbar
3. Aufteilung von Wohngeld und KIZ Empfänger nach Erwerbsfähigkeitskriterium
4. Keine Zusatzanforderungen, sondern Vereinfachungen für alle als Ziel
5. Mehranzahl an Personen bei den aufnehmenden Behörden muss durch Gesamtvereinfachung kompensiert werden
6. Menschen haben eine Anlaufstelle (analog und digital)
7. zkt können schon aus einer Hand probieren
8. Front-office wohnortnah /Back office effizient digital gebündelt

Rechtsvereinfachung:

8. Kein Parallelbezug Unterhaltsvorschuss mehr/Unterhaltsrückgriff zentralisieren
9. Kurzfristige Anpassungen im SGB II und XII (Entlastung der Jobcenter und Träger der Sozialhilfe)
10. Anpassungen in der Eingliederungshilfe mit Erwartung an den Dialogprozess beim BMAS

Verbesserung von Erwerbsanreizen:

1. Anpassung der Einkommensanrechnung
 - a. Stärkung der Anreize zur Aufnahme oder Ausweitung der Erwerbsarbeit
 - b. Stärkere Anrechnung kleinerer Einkommen, geringere Anrechnung höherer Einkommen
 - c. Ggf. Differenzierung von Transferentzugsraten nach bestimmten Haushaltstypen
2. Zugang von EU-Ausländern zu Leistungen
 - a. Knüpfung an umfassendere Beschäftigung

Sozialstaatsreform

Zeitplan:

1. Für schnell umsetzbare Maßnahmen aus den Handlungsfeldern Rechtevereinfachung und Digitalisierung: Umsetzung bis Mitte 2027
2. Neusystematisierung: Konzept innerhalb von 6 Monaten, Gesetzgebungsverfahren bis Ende 2027
3. Weitere Empfehlungen Handlungsfeld Digitalisierung: Expertengremium soll innerhalb von 6 Monaten eine Roadmap vorlegen, Abschluss der Arbeiten Ende 2027
4. Enge Abstimmung der Arbeiten zum Gesetzgebungsverfahren Neusystematisierung von Sozialleistungen mit den Maßnahmen zur Digitalisierung
5. Hinweis: weitere Kommissionen zur Finanzierbarkeit des Sozialstaates.



ENNEPE-
RUHR-KREIS



Beschluss Arbeits- und Sozialministerkonferenz

ASMK-Beschluss

Allgemeines

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fassen folgenden Beschluss:

- **Arbeitsverwaltung zukunftsfit aufstellen - Perspektiven bieten, Ausbildung stärken, Vermittlung effizienter und wirksamer gestalten!**



ASMK-Beschluss

Ziele

- I. Beschäftigte nahtlos vermitteln und qualifizieren!
- II. Menschen in berufliche Ausbildung bringen!
- III. Arbeitsvermittlung effizienter und wirksamer gestalten!

ASMK-Beschluss

- Die Ziele zu I. und II. beziehen sich insbesondere auf die Bundesagentur für Arbeit
- **Ziel III. „Arbeitsvermittlung effizienter und wirksamer gestalten“ betrifft auch die Jobcenter:**
 - **Die Arbeitsmarktpolitik ist mittels einer verbindlichen Einbeziehung der Länder weiter zu regionalisieren.**

Arbeitsmarktpolitik muss noch stärker regional gedacht werden. Denn vor Ort in den Regionen weiß man am besten um die Bedarfe der Unternehmen, aber auch um die Spezifika, die eine gelingende Arbeitsmarktintegration bedingen. Daher erhalten die Länder verbindlich ein Mitspracherecht bei der Umsetzung arbeitsmarktlicher Programme der Bundesagentur für Arbeit in ihren Regionen.

Ziel III. „Arbeitsvermittlung effizienter und wirksamer gestalten“:

- **Regionale Arbeitgeberservices einrichten.**

Die Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung für Arbeitgeber muss noch weiter vereinfacht und der Kontakt so unkompliziert wie möglich gestaltet werden, indem klare Ansprechpersonen definiert werden. Kontakte zu verschiedenen Ansprechpersonen aus Arbeitgeberservices unterschiedlicher Rechtskreise sind für Arbeitgeber verwirrend, uneffektiv und unübersichtlich.

Empfehlung, die noch teilweise parallel bestehenden Arbeitgeberservices von Arbeitsagenturen und Jobcenter im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten durch einen gemeinsamen Auftritt gegenüber den Arbeitgebern zu einem **gemeinsamen regionalen Arbeitgeberservice zusammenzufassen (z. B. im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung)**. Arbeitgeber brauchen sich dann nur an einen Ansprechpartner wenden.

Ziel III. „Arbeitsvermittlung effizienter und wirksamer gestalten“:

- **In der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist ein einheitliches zentrales IT-System zu verankern.**

Die Wichtigkeit des persönlichen Gesprächs, um erfolgreich zu beraten, hat sich in der Praxis bewährt. Dennoch zeigt die Entwicklung, dass auch die **Unterstützung der Menschen auf digitalem Weg** immer mehr Bedeutung gewinnt. Damit die Arbeitsverwaltung digital zukunftsfähig wird, ist zukünftig ein **zentrales IT-System in der Arbeitsverwaltung** einzusetzen oder alternativ können durch geeignete Standards und **Schnittstellen** die vorhandenen IT-Systeme gesichert verbunden werden.

Durch die Schaffung dieser Schnittstellen droht auch kein Verlust von notwendigen Informationen, die der Vermittlung dienlich sind.

Ziel III. „Arbeitsvermittlung effizienter und wirksamer gestalten“:

- **Ausbau der institutionen- und rechtskreisübergreifenden digitalen Zusammenarbeit zwischen der Bundesagentur für Arbeit und regionalen Akteuren, wie Landes- und Kommunalbehörden**

Es muss auch die rechtskreis- und institutionenübergreifende Zusammenarbeit der Arbeitsverwaltung mit beispielsweise den Ausländerbehörden, den Anerkennungsstellen und sonstigen für die Arbeitsmarktintegration relevanten Einrichtungen ausgebaut werden.



ENNEPE-
RUHR-KREIS



Veränderung heißt
weiter zu gehen

Fazit insgesamt





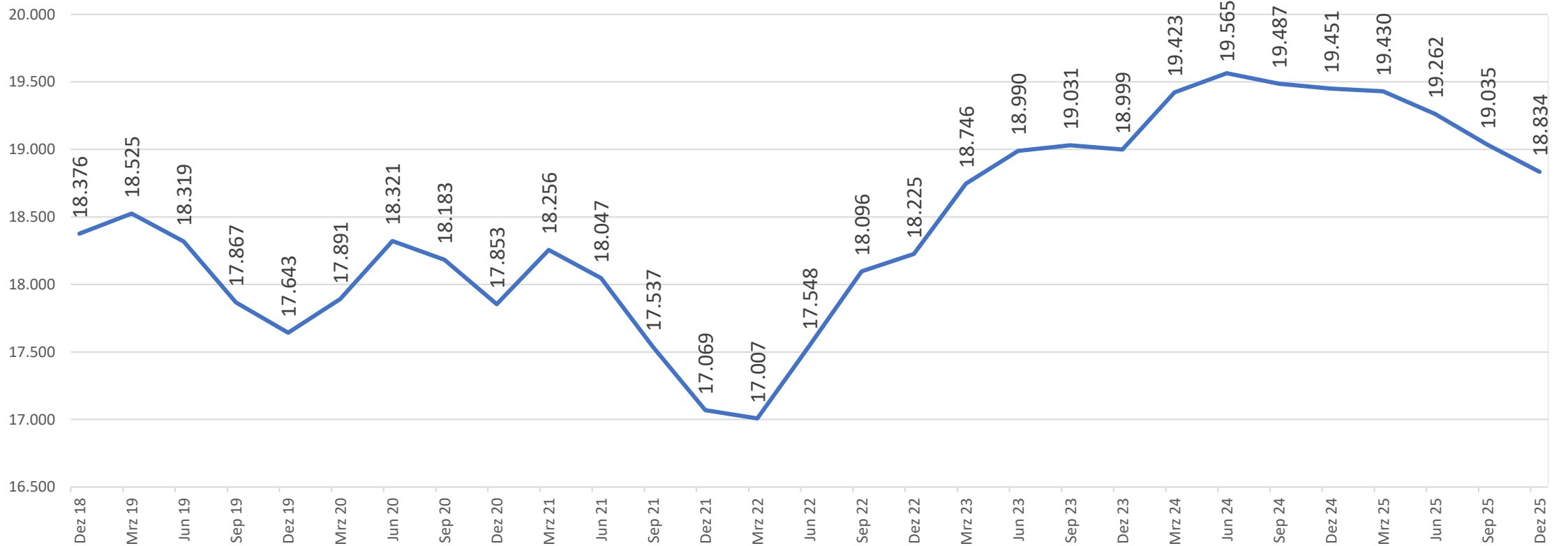
ENNEPE-
RUHR-KREIS



Aktuelle Sachverhalte und Entwicklungen im Jobcenter

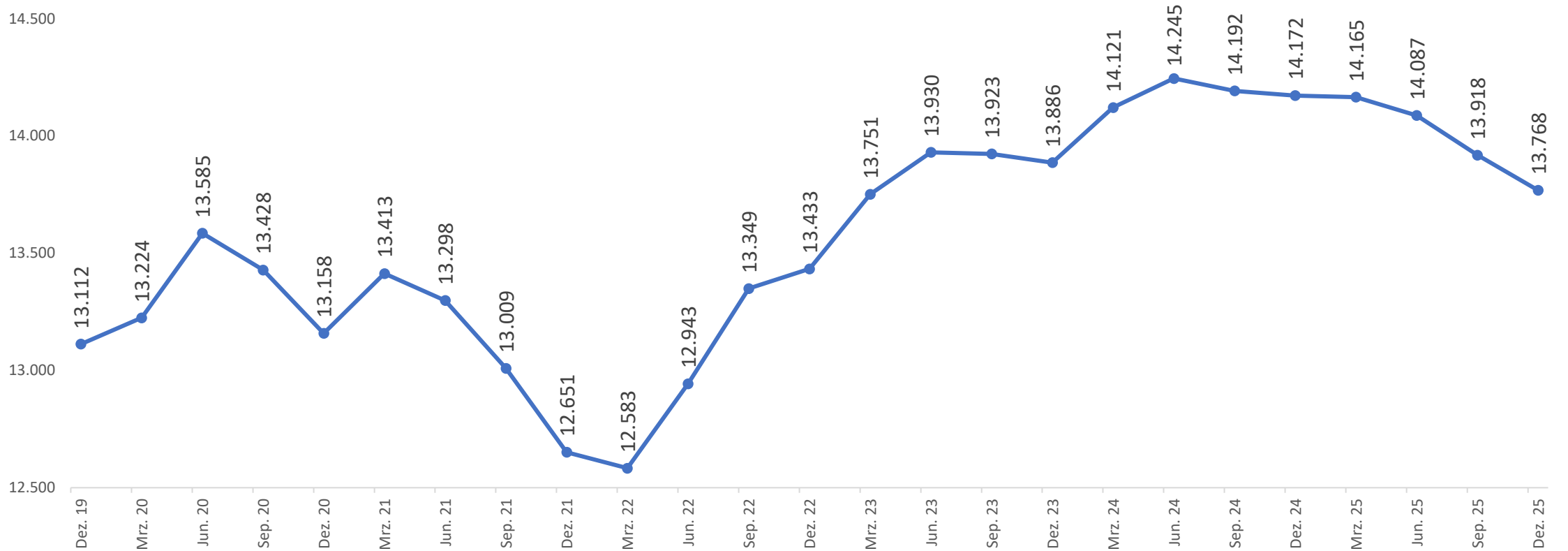
Aktuelles in Zahlen - Strukturdaten

Entwicklung erwerbsfähige Leistungsberechtigte



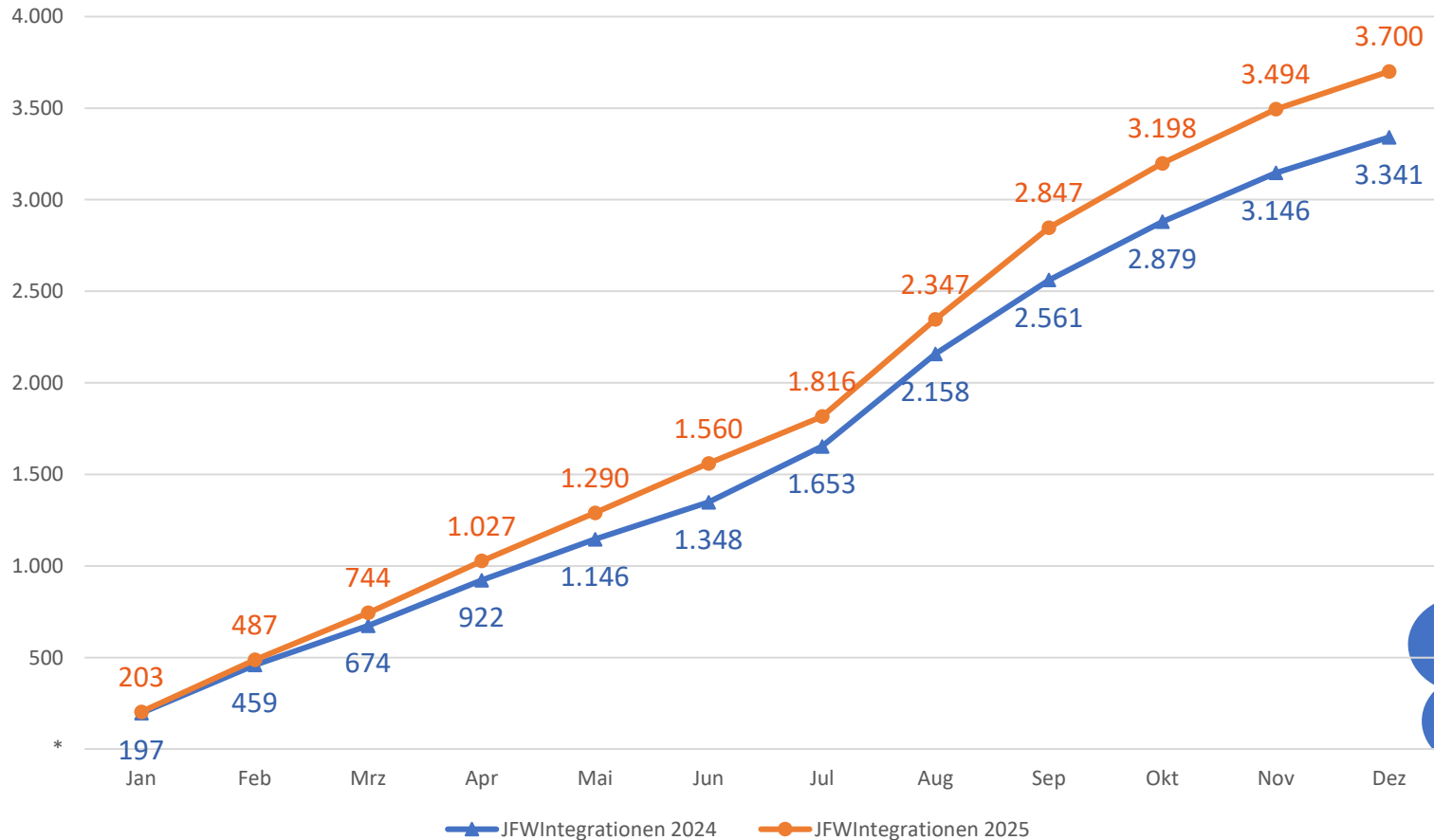
Aktuelles in Zahlen - Strukturdaten

Entwicklung Anzahl der Bedarfsgemeinschaften



Aktuelles in Zahlen - Integrationen

Jahresfortschrittswerte 2024 und 2025 - Jobcenter EN



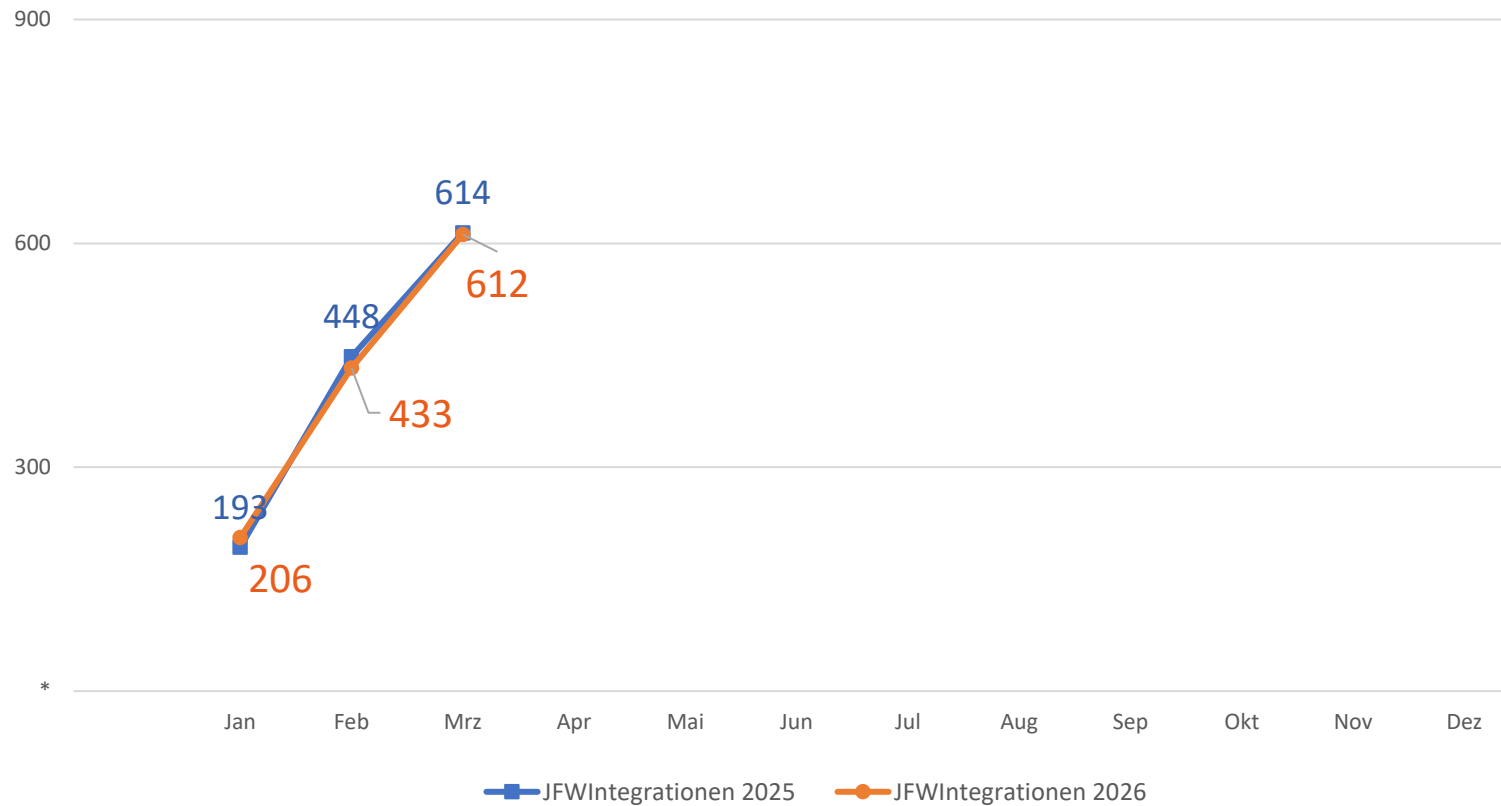
Anstieg der Integrationen um 10,7 % im Vergleich zu 2024

Erreichte Integrationsquote 2025: 19,2 %

Anstieg der Integrationen in Ausbildung um 8,3 % im Vergleich zu 2024/25

Aktuelles in Zahlen - Integrationen

Jahresfortschrittswerte 2025 und 2026 – Jobcenter EN



Bis März: Annähernd gleiche Zahl an Integrationen im Vergleich zu 2025

Ziel 2026: 3.939 Integrationen, Integrationsquote 20,8%

Aktuelles in Zahlen- Ergebnisse Kennzahlen Vermittlungsoffensive NRW

Beratungen

Beratungsquote 2025

Jobcenter EN: 18,0 durchgeführte Beratungen / VZÄ / Woche

Durchschnitt NRW: 18,9

28% sind telefonische Beratungen

JC EN nah am NRW Durchschnitt, weitere Steigerungen in 2026 erwartet

Kontakte und Gespräche

Durchschnittliche persönliche Gespräche je ELB /Jahr

Jobcenter EN: 2,7

Durchschnitt NRW: 2,5

Kontaktierte ELB in 2025

Jobcenter EN: 92 %

Durchschnitt NRW: 88,1 %

ELB mit Präsenzgespräch in 2025

Jobcenter EN: 81 %

Durchschnitt NRW: 77,9 %

Überdurchschnittliche Ergebnisse

Terminreue

Im Durchschnitt **6.150** Einladungen zu pers./tel./sonst. Beratungsterminen im Monat

30% Absage durch ELB

Absagen spiegeln NRW-weite Zahlen wider

Aktuelles in Zahlen – Ergebnisse Kennzahlen Vermittlungsoffensive NRW

Kooperationspläne

Kooperationsplanquote Stand: März 2025

Jobcenter EN: 68,5 % aller arbeitssuchenden ELB haben einen laufenden Kooperationsplan

Unabhängig vom asu Status haben 72,9 % der ELB einen lfd. Kooperationsplan
NRW Durchschnitt: 76,4 %

JC EN wird weiter aufholen

Bestand an Arbeitsuchenden (SGB II) nach Angaben zum/r erstellten Eingliederungsvereinbarung (EinV) / Kooperationsplan

Ennepe-Ruhr Kreis (Gebietsstand: März 2026)
Zeitreihe, Datenstand: März 2026

Berichtsmonat	Bestand Arbeitsuchende								
	arbeitslos			nicht arbeitslos			Insgesamt		
	Insgesamt	dar. mit EinV / Kooperationsplan		Insgesamt	dar. mit EinV / Kooperationsplan		Insgesamt	dar. mit EinV / Kooperationsplan	
		absolut	Anteil an Spalte 1		absolut	Anteil an Spalte 4		absolut	Anteil an Spalte 7
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Jan 2025	8.951	3.254	36,4	4.644	2.065	44,5	13.595	5.319	39,1
Feb	8.762	3.328	38,0	4.796	2.230	46,5	13.558	5.558	41,0
Mrz	8.690	3.302	38,0	4.834	2.314	47,9	13.524	5.616	41,5
Apr	8.642	3.499	40,5	4.767	2.411	50,6	13.409	5.910	44,1
Mai	8.702	3.666	42,1	4.739	2.443	51,6	13.441	6.109	45,5
Jun	8.698	3.768	43,3	4.666	2.507	53,7	13.364	6.275	47,0
Jul	8.792	4.039	45,9	4.525	2.622	57,9	13.317	6.661	50,0
Aug	8.841	4.368	49,4	4.789	2.869	59,9	13.630	7.237	53,1
Sep	8.511	4.482	52,7	4.684	3.018	64,4	13.195	7.500	56,8
Okt	8.514	4.820	56,6	4.493	3.143	70,0	13.007	7.963	61,2
Nov	8.329	5.076	60,9	4.604	3.408	74,0	12.933	8.484	65,6
Dez	8.290	5.268	63,5	4.604	3.499	76,0	12.894	8.767	68,0
Jan 2026	8.563	5.572	65,1	4.361	3.367	77,2	12.924	8.939	69,2
Feb	8.408	5.506	65,5	4.428	3.339	75,4	12.836	8.845	68,9
Mrz	8.186	5.288	64,6	4.510	3.411	75,6	12.696	8.699	68,5

Aktuelles in Zahlen - Kennzahlen Vermittlungsoffensive NRW

Aktivierung

Aktivierungsquoten u25

Verringerung AQ u25 im Vergleich zum Vorjahr, aber JC EN liegt weiterhin deutlich über dem NRW Durchschnitt.

i Die Aktivierungsquote (AQ) beschreibt, wie hoch zu einem bestimmten Zeitpunkt der Anteil der Geförderten an allen förderbaren Personen ist.

Aktivierungsquoten für Personen 15 bis unter 25 Jahre

Ennepe-Ruhr-Kreis (Gebietsstand März 2026)

Zeitreihe, Datenstand: März 2026

Endgültige Werte zur Förderung stehen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten fest.

Berichtszeitraum	Aktivierungsquote 1 ²⁾			Aktivierungsquote 2a ³⁾			Aktivierungsquote 2b ⁵⁾		
	SGB II			SGB II			SGB II		
	Arbeitslose	Teilnehmende ⁴⁾	Quote	erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) ¹⁾	Teilnehmende ⁴⁾	Quote	erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) ¹⁾	Teilnehmende ⁴⁾	Quote
	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Dezember 2025	721	203	22,0	3.629	222	6,1	3.629	63	1,7
Vergleich BM zum VM absolut	-16	8		10	-3		10	-1	
Vergleich BM zum VM in %	-2,2	4,1		0,3	-1,3		0,3	-1,6	
Vergleich BM zum VJM absolut	-126	-1		-139	-8		-139	-9	
Vergleich BM zum VJM in %	-14,9	-0,5		-3,7	-3,5		-3,7	-12,5	
JD 2023	804	191	19,2	3.439	211	6,1	3.439	60	1,8
JD 2024	802	210	20,7	3.724	234	6,3	3.724	67	1,8
gleitender 12-Monatsdurchschnitt BM	759	198	20,6	3.720	223	6,0	3.720	61	1,6

Erstellungsdatum: 23.03.2026, Statistik-Service West, Auftragsnummer 142863

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Aktuelles in Zahlen - Kennzahlen Vermittlungsoffensive NRW / Aktivierung

Aktivierung

Aktivierungsquoten insgesamt

Bei der AQ1 liegt das JC EN weiterhin über dem NRW Durchschnitt, bei AQ2 unterhalb.

Insgesamt Rückgang der AQ im SGB II in 2025 (Verlagerung FbW in SGB III)

Jobcenter EN: Potenzial bei Einzelförderungen: MAG, EQ, AVGS, Arbeitgeberförderungen

Aktivierungsquoten insgesamt

Ennepe-Ruhr-Kreis (Gebietsstand März 2026)

Zeitreihe, Datenstand: März 2026

Endgültige Werte zur Förderung stehen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten fest.

Berichtszeitraum	Aktivierungsquote 1 ²⁾			Aktivierungsquote 2a ³⁾		
	SGB II			SGB II		
	Arbeitslose	Teilnehmende ⁴⁾	Quote	erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) ¹⁾	Teilnehmende ⁴⁾	Quote
	7	8	9	10	11	12
Vergleich BM zum VM absolut	-39	14		-37	6	
Vergleich BM zum VM in %	-0,5	1,0		-0,2	0,4	
Vergleich BM zum VJM absolut	-462	-120		-596	-24	
Vergleich BM zum VJM in %	-5,3	-8,1		-3,1	-1,6	
JD 2023	8.651	1.483	14,6	18.639	1.536	8,2
JD 2024	8.648	1.544	15,1	19.215	1.589	8,3
gleitender 12-Monatsdurchschnitt BM	8.644	1.351	13,5	18.977	1.438	7,6

Erstellungsdatum: 23.03.2026, Statistik-Service West, Auftragsnummer 142863

Was uns noch bewegt und was wir bewegen...

Organisation

- Gründung Team Zugang in Witten, alle 3 Standorte haben nun spezialisierte Zugangsteams
- Zentralisierung Unterhaltssachbearbeitung in einem Team in Hattingen
- Zentralisierung Einnahmeverwaltung in einem Team in Schwelm
- Umbau Regionalstelle Hattingen: „Neue Arbeitswelten“
- Zusammenarbeit AA Hagen bei FbW und Reha
- Einbindung in Kreisstruktur mit Haushaltssicherungskonzept, Personalwirtschaftskonzept, usw.

Digitalisierungsvorhaben

Online Terminierung, Online Antragsstellung (Hauptantrag, WBA und Veränderungsmitteilungen), Ausweitung Portale für Träger und Bürger*innen, geplanter Einkauf Stellenportal, SMS-Terminreminder, erste Schritte mit KI...



ENNEPE-
RUHR-KREIS



Jobcenter EN

Pause



ENNEPE-
RUHR-KREIS



Eingliederungsbericht

Blick zurück – Mittelausstattung 2025

Einnahmen

klassische Eingliederung „Basisinstrumente“	21.288.289 €
Jobperspektive § 16e SGB II a.F.	332.000 €
Eingliederungsmittel gesamt	21.620.289 €

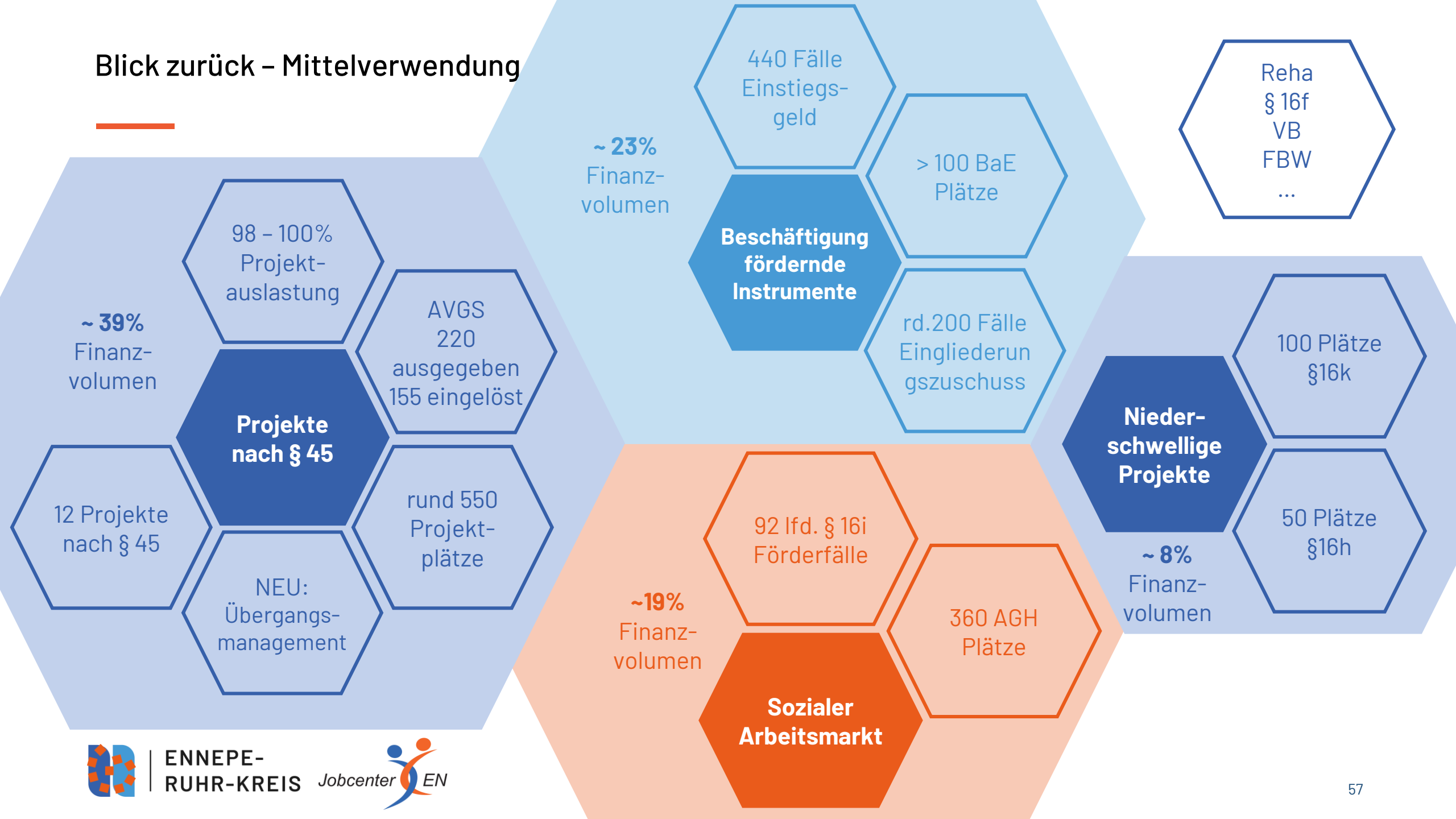
19.250.139€

- Entnahme

Ausgaben

klassische Eingliederung „Basisinstrumente“	16.332.924 €
Jobperspektive § 16e SGB II a.F.	316.726 €
Eingliederung gesamt	16.649.650 €
+ Entnahme Verwaltungsmittel	2.623.546 €
Eingliederungsmittel gesamt	19.273.196 €

Blick zurück – Mittelverwendung



~23%
Finanz-
volumen

**Beschäftigung
fördernde
Instrumente**

440 Fälle
Einstiegs-
geld

> 100 BaE
Plätze

rd. 200 Fälle
Eingliederun-
gszuschluss

Reha
§ 16f
VB
FBW
...

~39%
Finanz-
volumen

**Projekte
nach § 45**

98 - 100%
Projekt-
auslastung

AVGS
220
ausgegeben
155 eingelöst

rund 550
Projekt-
plätze

NEU:
Übergangs-
management

12 Projekte
nach § 45

~19%
Finanz-
volumen

**Sozialer
Arbeitsmarkt**

92 lfd. § 16i
Förderfälle

360 AGH
Plätze

**Nieder-
schwellige
Projekte**

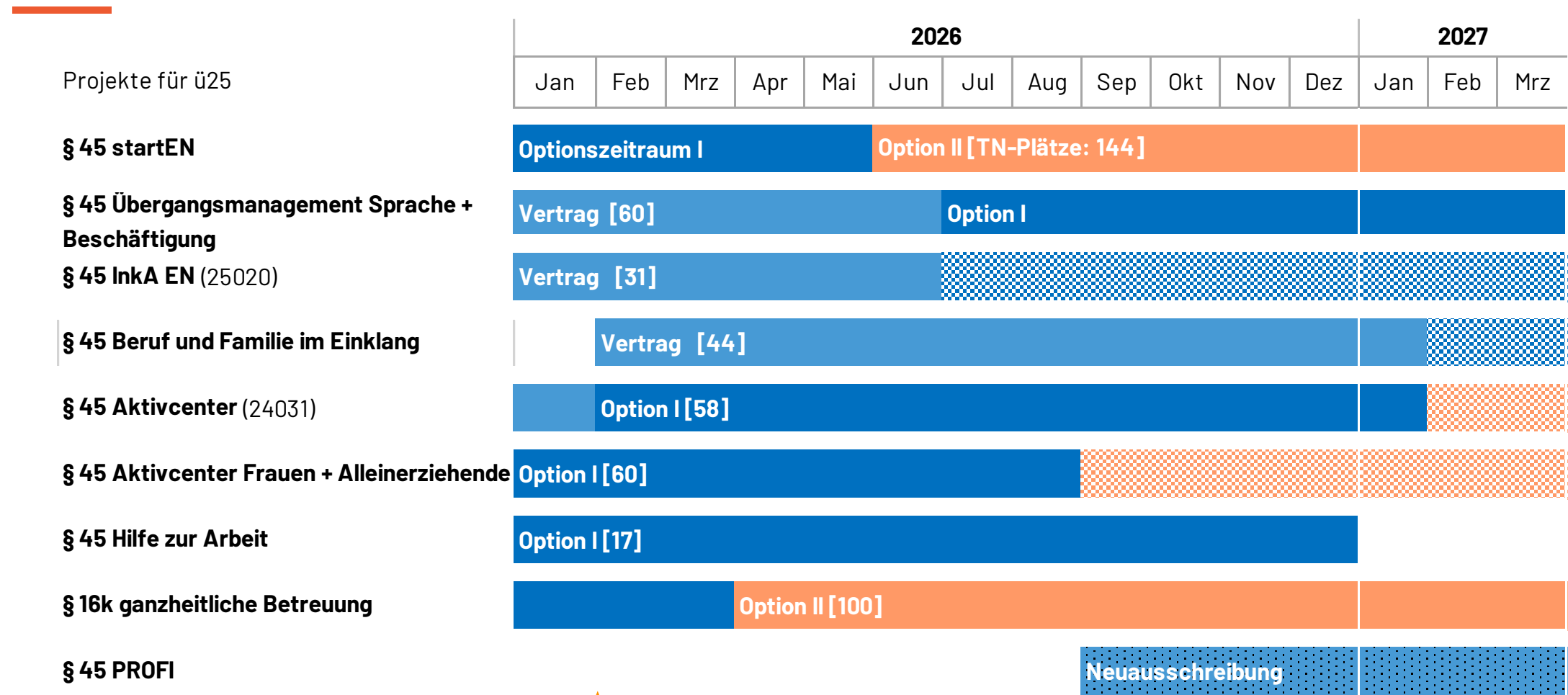
~8%
Finanz-
volumen

100 Plätze
§16k

50 Plätze
§16h

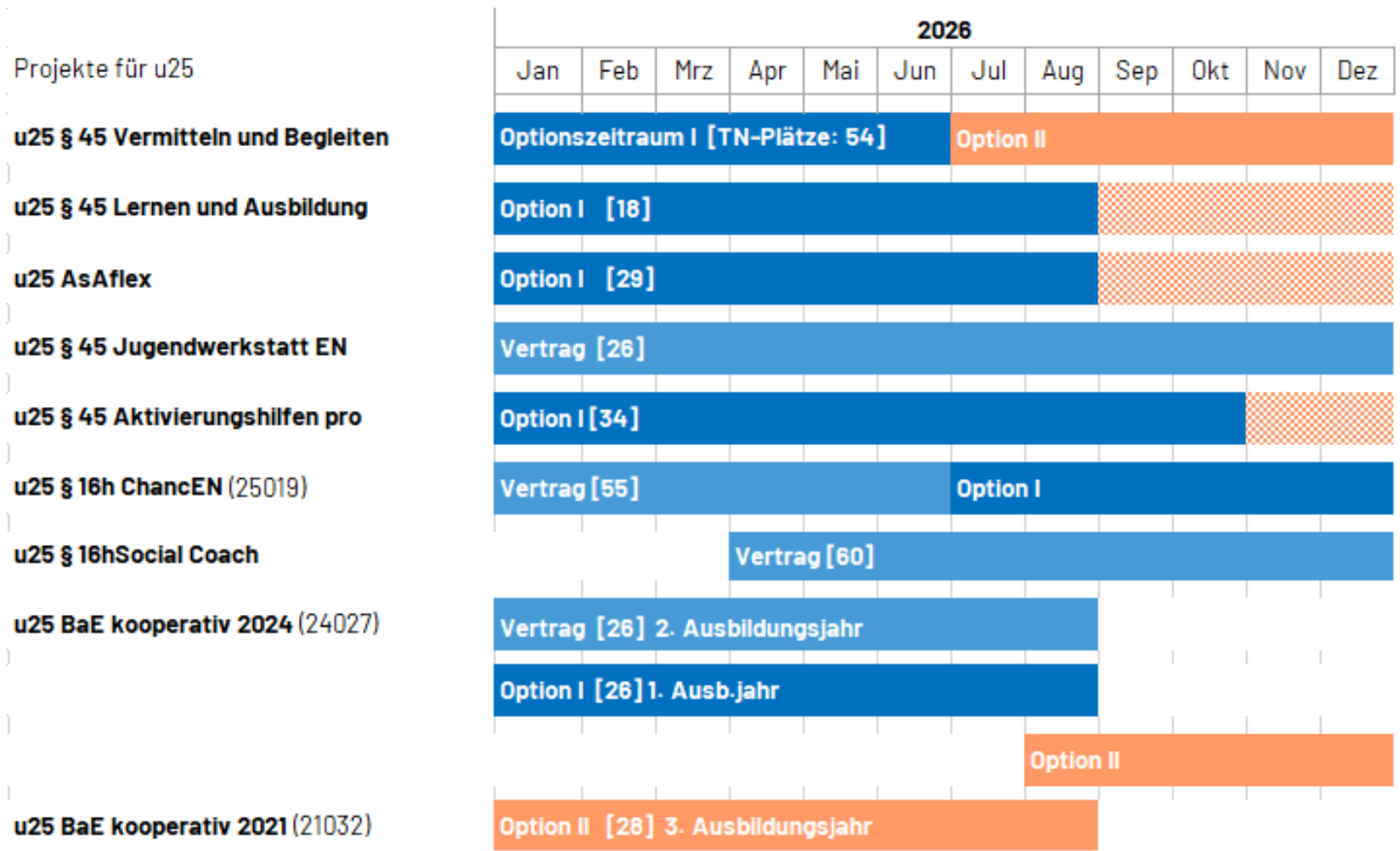


Ein-/ Ausblick 2026



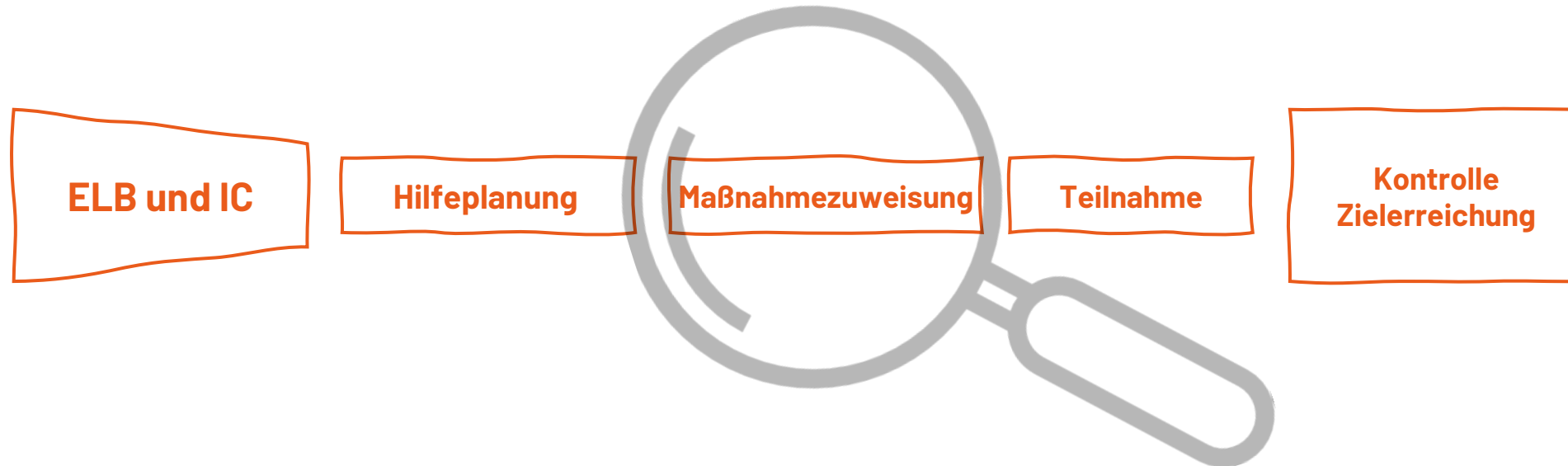
★ Job-Speed-Dating

Ein-/ Ausblick 2026



Ausblick 2026 - Qualität erhöhen

Zielgerichteterere Zusteuerung in Maßnahmen

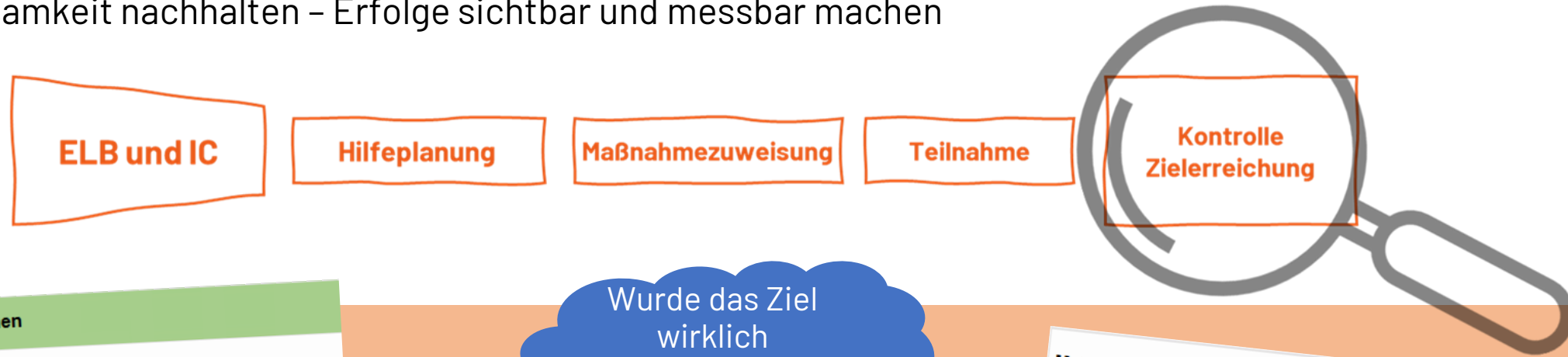


Ziele

niederschwellig			arbeitsmarktnah
		X	

Ausblick 2026 – Qualität erhöhen

Wirksamkeit nachhalten – Erfolge sichtbar und messbar machen



Zielgruppeninformationen

Zielgruppe

- erwerbsfähige Mütter ggf. ohne ausreichende Kinderbetreuung

BEISPIEL aus CAZI

primäre Ziele durch Teilnahme

- Ausbau Kinderbetreuung
- Unterstützung Arbeits-/Ausbildungssuche

Schwerpunktvermittlungshemmnis(se)

- keine ausreichende, reguläre und stabile möglichst wohnortnahe Kinderbetreuung
- weitere Vermittlungshemmnisse möglich (dennoch eher arbeitsmarktnah)



Maßnahmeinhalte (Schwerpunkte)

- ✓ Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- ✓ Vermittlung in Ausbildung
- ✓ Vermittlungcoaching (Berufswegeplanung, Bewerbungsaktivitäten, Arbeitsmarkt, Selbstverwirklichung)
- ✓ Integrationshonorar und Nachbetreuung bei Beschäftigungsaufnahme
- ✓ betriebliche Erprobung
- ✓ sozialpädagogische Betreuung
- ✓ Kompetenzförderung (persönlich, sozial, methodisch, lebenspraktisch, interkulturell)
- ✓ Deutschförderung
- ✓ Gesundheitsförderung, gesunde Ernährung, Bewegungsförderung, Stressbewältigung
- ✓ Mobilitätstraining
- ✓ IT-Training und Medienkompetenz
- ✓ Vereinbarkeit Familie und Beruf, Ausweitung und Stabilisierung der Kinderbetreuung

Verbleib nach der Maßnahme

Ausblick 2026: Sozialer Arbeitsmarkt

§ 16e SGB II

- Ziel: 20 neue Arbeitsverhältnisse
- Erweiterung der Zielgruppe auf Langzeitleistungsbeziehende schafft neue Potenziale in Richtung Erziehende und Menschen mit Fluchthintergrund
- Alle AGS- MA nehmen Vermittlung noch mehr in den Blick
- Coaching durch zentrale zwei AGS-MA

Sozialer Arbeitsmarkt
ist bedeutsam im
Ennepe-Ruhr-Kreis!

Ausblick 2026: Sozialer Arbeitsmarkt

§ 16i SGB II

- Ziel: 60 neue Arbeitsverhältnisse
- Förderbeginn nicht erst am Jahresende
- rund 50% an die Bildungsträger... da ist noch Luft!
- Bewerberorientierte Vermittlung an private Arbeitgeber nach erfolgreicher Förderprüfung
- rund 3700 ELB erfüllen laut Auswertung die Kriterien von Leistungsbezug und Arbeitslosigkeit
- Coaching weiterhin durch AGS

Ausblick 2026: Sozialer Arbeitsmarkt

Potenzielle Kandidat*innen in Ihren Maßnahmen, die...

- zuverlässig sind/waren
 - motiviert sind zu arbeiten
- Hinweise in TN-Berichte / an ICs

Potenzielle Stellenangebote bei Ihnen, Kommunen, Arbeitgebern

Internationale Gartenausstellung 2027:

Einsatz von geförderten Beschäftigten in IGA-Projekten des Ennepe-Ruhr-Kreises

- § 16d SGB II zusätzlich in Projekten oder zusätzliche Projekte
- §§ 16e, i SGB II mit Beschäftigungspotenzial für Förderdauer von mind. 2 Jahren



IGA 2027
RUHRGEBIET

Trägertreffen am 19.05.2026 zur weiteren Abstimmung von
Beschäftigungsfeldern nach §§ 16 d, e, i SGB II



ENNEPE-
RUHR-KREIS



Verschiedenes

Verschiedenes

Ausblick 2026

- Einführung externes Stellenportal
Einsatz auch beim Träger vorgesehen; Umgang mit Teilnehmenden üben
- Zusammenarbeit mit Trägern intensivieren (Chancemacherwerkstatt, Kaffee + Köpfe)

Projektgeschäft

- Vergabe
- Dokumentation von Anwesenheiten

Eingliederungsbericht bald online:

<https://www.enkreis.de/arbeit-beruf/fuer-traeger/eingliederungsberichte>



ENNEPE-
RUHR-KREIS



Vielen Dank für Eure/Ihre Aufmerksamkeit!